

Stadt Tanna

BEGRÜNDUNG

zur Ergänzungssatzung

Stelzen „Flurstück 83/8“

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

INHALT

Seite

1. Veranlassung und Planungsziel	2
2. Bevölkerungsentwicklung	2
3. Darstellung des Innenbereichs	3
4. Einzubeziehende Außenbereichsflächen	6
5. Versorgung und Erschließung	8
6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	10
7. Natur und Umwelt	10
8. Hinweise zum Plangebiet	14

1. Veranlassung und Planungsziel

Stelzen verfügt seit 1996 über eine Klarstellungssatzung, deren Innenbereich in der südwestlichen Ortslage durch Ergänzungsflächen erweitert werden soll.

Die Stadt Tanna beabsichtigt im Ortsteil Stelzen die Entwicklung von Wohnbauflächen entlang einer parallel zur Ortsstraße verlaufenden Nebenstraße, die im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen. Für das Flurstück 83/8 (Flur 1, Gemarkung Stelzen) besteht ein konkretes Bauinteresse einer in Stelzen ansässigen jungen Familie.

Mittels Ergänzungssatzung soll diese Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Um für die im Zusammenhang bebaute Fläche eine harmonische städtebauliche Entwicklung sichern, die den Ortskern sinnvoll abrundet, werden die Flurstücke 82, 83/5 und 83/7 (ganz bzw. teilweise) mit in die Satzung einbezogen.

2. Bevölkerungsentwicklung

Allgemein

Am 01.01.1997 wurde Stelzen nach Tanna eingemeindet und ist innerhalb der Stadt Tanna einer von 13 Ortsteilen. Die Stadt Tanna wird nach Vorausberechnungen des Thüringer Landesamtes für Statistik bis 2035 einen Bevölkerungsrückgang von 18 % erfahren. Die Auswirkungen des demographischen Wandels können sich positiv wie negativ auf Stelzen auswirken. Zum einen wird z.B. weniger Flächeninanspruchnahme benötigt oder das Verkehrsaufkommen in einem verträglichen Maß mit dem Wohnen einhergehen, zum anderen steigen die Kosten der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und die Gefahr des Verfalls von Ortskernen erhöht sich (vgl. Gemeindliches Entwicklungskonzept - GEK 3.3.).

Einwohnerentwicklung seit 2000

Seit der Eingemeindung war die Einwohnerzahl rückläufig. Seit 2018, das Jahr in dem die Einwohnerzahl 207 erreichte, pendelte sich diese in dieser Region ein. Zum 31.12.2021 hatten in Stelzen wiederum 207 Einwohner ihren Wohnsitz. Damit macht Stelzen ca. 6% der Bevölkerung der Stadt Tanna aus.

Einen großen Anteil der Bewohnerschaft, circa 30 %, macht die Vogtlandwerkstätte aus, die mit 64 Bewohnerinnen und Bewohnern eine Stätte für Menschen mit Beeinträchtigung bietet.

Jahr	Männlich	Weiblich	Gesamt	%
0 - 6 Jahre	3	3	6	2,9
7 - 18 Jahre	8	7	15	7,2
19 - 65 Jahre	71	77	148	71,5
66 - 100 Jahre	13	25	38	18,4
gesamt	95	112	207	100,0

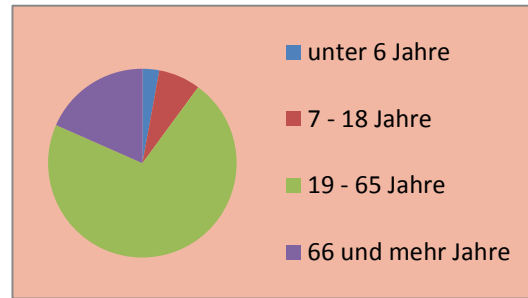


Abb.1: Altersstruktur Stelzen (Stand: 31.12.2021)

Gemeindliches Entwicklungskonzept 2020 (GEK)

Die Region Tanna hat für die Bevölkerungsentwicklung im GEK folgendes Ziel ausgegeben:

„Der Bevölkerungsrückgang soll bis zum Jahr 2040 auf 20 % begrenzt werden.“ (vgl. Vorbemerkung im GEK)

Des Weiteren wird Stelzen als besonders stark vom demografischen Wandel betroffener Ortsteil erwähnt (vgl. GEK Altersstruktur Tanna und Ortsteile). Dies begründet sich vor allem durch den hohen Anteil der Altersgruppe 66+ mit circa 21%. Zeitgleich liegt der Anteil der Bevölkerung zwischen 18 und 30 Jahren bei circa 17 %. Insgesamt macht die Bevölkerung der über 30-Jährigen in Stelzen einen Anteil von 80% aus (vgl. GEK Altersstruktur Tanna mit Ortsteilen). Langfristig deutet dies auf einen starken Bevölkerungsabgang hin. Neben dem Problem der altersgerechten Wohnangebote wird auch der Verlust junger Menschen in Ausbildung als Problem aufgezeigt. Ein Lösungsansatz, um dem Trend entgegenzuwirken, ist nach dem GEK der Zuzug junger Familien (vgl. Entwicklungsprognosen bis 2035).

Die Schaffung von Wohnraum trägt zu einer positiven Entwicklung von Stelzen bei und leistet einen Beitrag, den Zuzug von jungen Familien zu begünstigen.

3. Darstellung des Innenbereichs

Stelzen wurde urkundlich erstmals 1279 erwähnt und war ein Bauerndorf, das sich städtebaulich als Straßendorf entwickelt hat.

Die Siedlungsstruktur verläuft von Süden nach Norden entlang der Ortsstraße L1089 und ist vor allem durch Wohnen und zugehöriges Gewerbe geprägt. Baulich bestehen vor allem vierseitige, traufständige Höfe, die sowohl Wohnen als auch Gewerbe vereinen und teilweise als Ferienwohnungen genutzt werden.



Abb.2: Übersichtsplan mit Lage Ergänzungssatzung (Quelle: www.geoportal-th.de/)

Im Nordosten befindet sich die Festspielscheune in ca. 450 m Entfernung von der Ortsstraße. Sie trägt vor allem zum Dorfleben bei und dient als Veranstaltungsort.

Plangrundlage für die Satzung bildet ein aktueller Katasterplan mit lesbaren Grundstücksangaben im Maßstab 1:500.

Die in der Satzung dargestellte Klarstellungslinie hat nur einen hinweisenden Charakter und dient als Nachweis, dass die Ergänzungsfläche unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Gegenüber der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Az.: 210-4628.20-SCZ-107, genehmigt am 13.05.1996) wurde der Verlauf der Klarstellungslinie, aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Bebauung auf den Flurstücken 80, 82 und 83/3, angepasst. Sie verläuft im Wesentlichen entlang der Gebäudelini­en der bestehenden Gebäude und Nebenanlagen. Sie schließt ebenfalls Flächen ein, die einen Bebauungszusammenhang darstellen, wie größere befestigte Flächen, Straßen sowie Zuwegungen, die für die Nutzung der Gebäude notwendig und erforderlich sind.

Der Leerstand beträgt circa 6,5 %. Im GEK wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Leerstandsquote tatsächlich insgesamt im Untersuchungsgebiet geringer ausfällt, da bei den Untersuchungen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. In Stelzen wurden für das GEK vier unbewohnte Gebäude erfasst.

Die rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung weist zwei Ergänzungsflächen aus, eine am nördlichen Ortsrand (Fl. 1) und eine am südlichen Ortsrand (Fl. 2). Siehe dazu Abb. 3.



Abb.3: Auszug Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 1996

Der Bereich östlich des Weges in Fläche 1 ist mit Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut. Ein Teil der westlich des Weges gelegenen Fläche ist Garten der vorgelagerten Wohnbebauung, und die verbleibende Restfläche ist aufgrund der geringen Fläche nicht für eine Wohnbebauung geeignet.

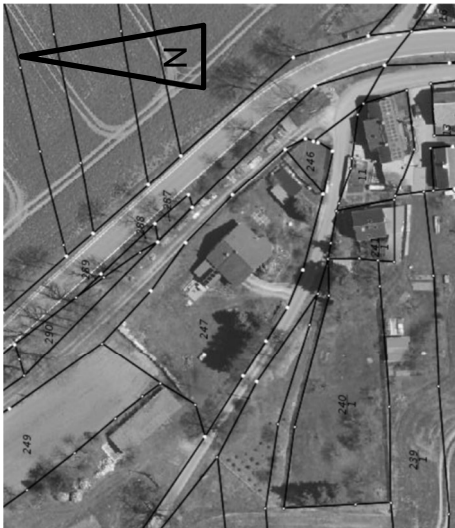


Abb.4: Luftbild Fläche 1



Abb.5: Restfläche Fläche 1

Ein Teil der Fläche 2 ist bebaut und steht für eine Wohnbebauung nicht mehr zur Verfügung. Die noch verbleibende Restfläche wäre ausreichend für eine Wohnbebauung, ist aber nicht verfügbar, da aktuell und auch in absehbarer Zeit, keine Verkaufsbereitschaft besteht (Erbengemeinschaft).



Abb.6: Luftbild Fläche 2



Abb.7: Restfläche Fläche 2

Folglich sind derzeit in Stelzen keinerlei Bauflächen verfügbar, was die aktuelle Ergänzungssatzung rechtfertigt.

4. Einzubeziehende Außenbereichsflächen

Die Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 700 m² und schließt die Flurstücke 82, 83/5, 83/7 und 83/8 der Gemarkung Stelzen ganz oder teilweise ein.



Abb.8: Luftbild mit Lage der Ergänzungsfläche - rot (Quelle: www.stadt-tanna.de)

Während die eine Straßenseite der Ortsdurchfahrt nahezu lückenlos mit ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Hofanlagen bebaut ist, ist die andere Straßenseite, gerade auch im Bereich der Ergänzungsfläche, eher locker bebaut.

Aktuell werden die Flächen als Haus- und Obstgarten genutzt. Der Teilbereich des Flurstücks 83/5 ist ein unbefestigtes öffentliches Wegegrundstück, welches als Zufahrt zum Teich dient.



Abb.9: Blick von Westen auf die Ergänzungsfläche

Im Vorfeld der Aufstellung der Satzung ist eine Analyse der unmittelbar im Umfeld vorhandenen Bebauung erfolgt, die an dieser Stelle mittels Fotos dokumentiert wird.

Die Dächer sind überwiegend als Satteldächer vorhanden. Walm- und Krüppelwalmdächer sind eher selten zu finden. Dacheindeckungen wurden in Schiefer oder alternativ mittels dunkler Dachziegel vorgenommen. Die Fassaden sind in der Regel glatt verputzt.



Abb.10: Blick von der Ergänzungsfläche zur Bebauung an der Ortsstraße



Abb.11: Nachbarbebauung

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB (Bauweise, überbaubare Grundstückfläche, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Nebenanlagen) werden nicht für notwendig erachtet, da die angrenzende Bebauung eine ausreichend prägende Wirkung besitzt. Ferner lässt die Tiefe der Ergänzungsfläche lediglich eine einreihige Bebauung zu. Die Ergänzungsfläche greift die angrenzenden Raumkanten auf und schränkt dadurch die Bebaubarkeit ein.

5. Versorgung und Erschließung

Grundsätzlich erfolgt die technische und verkehrliche Erschließung der Ergänzungsfläche über die Dorfstraße (L1089; Flurstück 15/3) und die Erschließungsstraße (Flurstück 83/5).

Verkehrliche Erschließung

Die Flurstücke sind durch die Dorfstraße L1089 an das regionale Verkehrsnetz des motorisierten Individualverkehrs angeschlossen. Über eine Nebenstraße werden die von der Ergänzungssatzung betroffenen Grundstücke erschlossen. Westlich, über Tanna erreicht man die A9 Richtung Bayern und Berlin. Tanna ist das nächstgelegene Grundzentrum und in ca. 8 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr und in ca. 13 Minuten mit dem Öffentlichen Nahverkehr zu erreichen.

Trinkwasser

Ein direkter Anschluss an die Trinkwasserleitung besteht nicht. Im Bereich der L 1089 verläuft eine Bestandsleitung

des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“, die über das Flurstück 83/3 an die Ergänzungsfläche herangeführt werden muss. Für die Trinkwasserinstallation gelten die Vorschriften der DIN 1988. Die entsprechenden Anschlussmodalitäten sind zwischen Bauherrn und Versorgungsunternehmen frühzeitig abzustimmen.

Abwasser

Abwasserbeseitigungspflichtiger ist der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“. Für Stelzen ist laut der Fortschreibung des Abwasserbehandlungskonzeptes aus dem Jahr 2020 dauerhaft eine dezentrale Abwasserbehandlung vorgesehen. Daraus resultiert die Notwendigkeit, dauerhaft vollbiologische Kleinkläranlagen zu errichten. Die Modalitäten zur Ableitung des gereinigten Abwassers sind frühzeitig mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist vorrangig am Ort des Entstehens zu verwerten und/oder zu versickern. Bei Versickerung ist mittels Gutachten die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen. Falls das Regenwasser nicht versickert werden kann, ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz, sofern vorhanden, oder eine andere geeignete Vorflut möglich. Die Anschlussmodalitäten sind zwischen Bauherrn und Abwasserbeseitigungspflichtigem frühzeitig abzustimmen.

Löschwasser

Die Löschwasserbereitstellung ist, durch den Teich westlich der Ergänzungsfläche (Flurstück 182) in unmittelbarer Nähe, gesichert (ca. 50 m). Die Zufahrten und Flächen zur Löschwasserentnahme sind für die Feuerwehr nach der „Thüringer Richtlinie für Flächen der Feuerwehr“ zu gewährleisten.

Elektrizität

Stelzen ist an das Stromnetz der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG angeschlossen. Entlang der Flurstücke 15/3 (L1089) und 83/5 verlaufen Niederspannungskabel, die zur Stromversorgung genutzt werden können. Die entsprechenden Anschlussmodalitäten sind zwischen Bauherrn und Versorgungsunternehmen frühzeitig abzustimmen.

Erdgas

Gasversorgungsanlagen sind in Stelzen nicht vorhanden.

Telekommunikation

Stelzen ist telekommunikationstechnisch erschlossen. Die entsprechenden Anschlussmodalitäten sind zwischen Bauherrn und Versorgungsunternehmen frühzeitig abzustimmen.

Abfall

Die Abfallentsorgung wird über den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) sichergestellt. Anfallende Abfälle sind an den öffentlichen Straßen zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Angaben zur Erschließung beziehen sich auf den derzeitigen Kenntnisstand. Sie werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Stark reflektierende und glänzende Materialien zur Dachdeckung und Fassadengestaltung sind unzulässig (Ausnahme Photovoltaik). Damit wird sichergestellt, dass die Gebäude keine Fernwirkung haben und sich in das Landschaftsbild einfügen.

7. Natur und Umwelt

Allgemeines

Die Ergänzungsfläche ist nicht Fläche eines Schutzgebietes nach Naturschutz- und Wasserrecht. Auch sind Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt.

Eingriffsbeschreibung und Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Ergänzungsfläche, da auch für Ergänzungssatzungen der § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden ist. Die Ergänzungsfläche weist die für ihre Nutzung typischen Bodenbedeckungen auf:

- Flurstück 82 - Hausgarten (Rasen, Sträucher, Heckenstrukturen)
- Flurstück 83/5 - Grasweg
- Flurstück 83/7 - Hausgarten (Rasen, Beete, Holzschober, Frühbeet, Gewächshaus)
- Flurstück 83/8 - Wiese mit Obstbaumreihe

Schutzgut Wasser

Auf der Ergänzungsfläche sind keine Oberflächengewässer oder oberflächennahe Grundwasservorkommen bekannt. Durch die geplante Versiegelung mittels Wohngebäude und den zugehörigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen, wird in diesen Bereichen die Oberflächenwasserversickerung verhindert und dadurch die

Grundwasserneubildung vermindert. Bei möglicher Versickerung können die Regenwässer der versiegelten Flächen direkt wieder dem Bodenwasserhaushalt zugeführt werden.

Schutzgut Boden

Durch Versiegelungen der Fläche, aufgrund von Wohnbebauung und deren Nebenanlagen und Zuwegungen, wird die Bodenfunktion (z.B. Filter- und Pufferfunktion, Lebensraum) in dem versiegelten Bereich verloren gehen. Da es sich um Einfamilienhausbebauungen handelt, resultiert ein geringer Versiegelungsgrad von max. 40%, was einer Grundflächenzahl von 0,4 entspricht.

Schutzgut Klima

Durch die Größe und Art der Bebauung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen und Einflüsse auf das Klima zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzwürdige oder geschützte Tierarten sind im Satzungsgebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten. Die benachbarte Wohnbebauung ist für störungsempfindliche Tierarten als Vorbelastung zu werten.

Auf der Ergänzungsfläche befinden sich Obstbäume unterschiedlichen Alters sowie für Hausgärten typische Beerensträucher und Heckenstrukturen.

Schutzgut Mensch

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Bis auf baubedingte Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase gehen keinerlei dauerhafte oder anhaltende negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch von der Ergänzungsfläche aus.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich befinden sich weder lärminensive Gewerbestandorte, noch stark frequentierte überörtliche Straßen. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, im Satzungsgebiet zu erwarten sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Bereich der Ergänzungsflächen nicht bekannt und daher Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Im Umgebungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich die Dorfkirche (180 m Luftlinie entfernt), deren Kirchturm über den Dächern der Nachbarbebauung noch erkennbar ist (verglei-

che Abb. 11). Die Kirche selbst wird zweiseitig von großen und prägnanten Hofstrukturen umgeben. Die kleinteilige Bebauung der Ergänzungsfläche tritt da in den Hintergrund und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kirche und das umgebende Ensemble.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die Nutzung als Wiese, zum Westen als landwirtschaftliche Fläche sowie in den Rand- und Übergangsbereichen durch Einzelbäume und Baumgruppen. Zwei Teiche komplettieren die vielen vorhandenen Biotoptypen. Auf dem Grundstück befinden sich Obstbäume, die entlang der Flurstücksgrenze zum Norden eine Baumreihe ergeben. Da die Bebauung straßennah erfolgt und sich die Gebäudehöhe an der Nachbarbebauung orientiert, wird das Landschaftsbild durch die Ergänzungsbebauung nicht negativ beeinflusst.

Fazit: Die nachhaltigsten Auswirkungen hat die Bebauung der Ergänzungsfläche auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser (durch Versiegelung) sowie Tiere und Pflanzen durch die Änderung der Nutzungsart. Durch die Anlage von Gartenstrukturen, Hecken-, Baum- und Strauchpflanzungen entstehen ähnliche bzw. gleichwertige Lebensräume. Dadurch verbleiben keine nachteiligen Auswirkungen.

Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb der Ergänzungsfläche sind zum Ausgleich des Eingriffs, gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, für die zu versiegelnden Flächen Ausgleichspflanzungen nach folgendem Flächenäquivalent (gemäß Merkblatt der Unteren Naturschutzbehörde Saale-Orla-Kreis) vorzunehmen:

Ausgleichsmaßnahme entspricht Ausgleich für	versiegelte Fläche von
1 Hochstamm-Obstbaum	20 m ²
1 kleinkroniger Laubbaum	15 m ²
1 m ² Hecke	3 m ²

Hinweis: Aufgrund des geringen Eingriffsumfangs (nur Wohnbebauung, Erschließung vorhanden) wird das Thüringer Bilanzierungsmodell nicht angewendet.

Für die Pflanzung sind standortheimische Laubgehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

Anpflanzen von Obstbäumen,

Hochstamm, Mindeststammumfang 10 - 12 cm

Kulturapfel	(Malus spec.)
Süßkirsche	(Prunus spec.)
Pflaume	(Prunus spec.)
Sauerkirsche	(Prunus spec.)
Birne	(Pyrus spec.)

Anpflanzen von kleinkronigen Laubbäumen,

Mindeststammumfang 10 - 12 cm

Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Feldahorn	(Acer campestre)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Felsenbirne	(Amelanchier spec.)
Salweide	(Salix caprea)

Anpflanzen von Hecken,

Pflanzqualität 30 - 40 cm hoch

Liguster	(Ligustrum ovalifolium)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Glanzmispel	(Photinia fraseri)

Die aufgeführten Gehölze sind als Leitarten zu verstehen und dürfen mit maximal 20 % anderen einheimischen Laubgehölzarten ergänzt werden. Die Anpflanzungen sind vorrangig so auszuführen, dass sie als Außenabgrenzung fungieren. So wird die Begrünung der Ergänzungsfläche erreicht und ein harmonischer Übergang zum unbebauten Außenbereich geschaffen.

Die Bebauung der Ergänzungsfläche hat so zu erfolgen, dass die vorhandenen Obstbäume nicht beeinträchtigt werden. Sollten Baumfällungen dennoch notwendig sein, ist auf dem Baugrundstück innerhalb von zwei Jahren nach Fällung eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Diese Festsetzung dient dem Erhalt bzw. gleichwertigen Ersatz vorhandener Gehölze.

Grundstückszufahrten und Stellplätze sind versickerungsfähig herzustellen. Dadurch wird in der Ergänzungsfläche die Versiegelung reduziert und damit die langfristigen Auswirkungen

der Zufahrten und Stellplätze auf Boden, Bodengefüge sowie den Bodenwasserhaushalt, gemindert.

8. Hinweise zum Plangebiet

Bodendenkmale/Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände etc. entdeckt werden können. Diese sind nach § 16 ThürDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Immissionsschutz

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm vom 19.08.1970 festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Geologische Untersuchungen

Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens 3 Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen, vorzugweise elektronisch, zu übergeben. Auf diese Pflicht soll auch in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen hingewiesen werden. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Eventuell im Plangebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Datum: September 2022

Erarbeitung der Satzung
und Textteile:

SIGMA PLAN®

INTERDISZIPLINÄRE BAUPLANUNG WEIMAR GMBH
REGIONALBÜRO VOGTLAND / FRANKEN
HEILIGENGRABSTR. 12 95028 HOF TEL: (09281) 144 1203 FAX: (09281) 144 1259
MAIL: horlbeck@sigmaplan-vogtland.de INTERNET: www.sigmaplan.de

